

## **LG Düsseldorf: Haftung des Internetanschlusshabers als Täter für Rechtsverletzungen Dritter**

UrhG § 97  
Urteil vom 27.5.2009 – 12 O 134/09; rechtskräftig

### **Leitsätze der Redaktion**

- 1. Nach der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Kinder trifft Eltern eine verdachtsunabhängige Überwachungspflicht zur Verhinderung von Rechtsverletzungen.**
- 2. Das Anmelden eines Internetzugangs ist als Eröffnung einer neuen Gefahrenquelle anzusehen.**
- 3. Die Halzband-Entscheidung des BGH (MMR 2009, 391) ist auf die Überlassung von Internetanschlüssen übertragbar, sodass der Anschlussinhaber für Rechtsverletzungen Dritter als Täter (und nicht nur als Störer) haftet.**

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA Christian Solmecke, WILDE & BEUGER, Köln.

### **Sachverhalt**

Beim Ast. handelt es sich um den Rap-Künstler „Bushido“. Der Ag. unterhält einen Internetanschluss, der auch von dessen volljähriger Tochter genutzt wird. Diese hat möglicherweise ein Musikwerk des Ast. über die Tauschbörse eDonkey zum Download angeboten. Auf die Abmahnung des Ast. teilt der Ag. mit, er habe nie wissentlich den genannten Musiktitel zugänglich gemacht und verweigert die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Daraufhin erzwirkte der Ast. eine einstweilige Verfügung, mit welcher dem Ag. untersagt worden ist, Dritten die Gelegenheit zu bieten, urheberrechtlich geschützte Musikwerke des Ast. – auch unter Nutzung der Wortmarke „Bushido“ – im Inter-

net der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder zugänglich machen zu lassen, jeweils ohne die hierzu erforderlichen Rechte innezuhaben. Hiergegen hat der Ag. Widerspruch eingelegt. Er ist der Meinung, für Handlungen seiner volljährigen Familienmitglieder hafte er nicht als Störer. Es fehle an der Verletzung von Prüfungs- und Überwachungspflichten. Die Überwachung erwachsener Familienangehöriger zu verlangen, sei lebensfremd.

### **Aus den Gründen**

... 2. Der Ag. wird zu Recht gem. § 97 UrhG auf Unterlassung in Anspruch genommen. Er ist auf Grund seiner Eigenschaft als Inhaber des Internetzugangs, über den die unstreitige Urheberrechtsverletzung stattgefunden hat, nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen passivlegitimiert.

a) Passivlegitimiert gem. § 97 UrhG ist als Störer jeder, der – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – einen adäquat kausalen Beitrag zur Rechtsverletzung gesetzt hat, dadurch in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines absolut geschützten Rechts beiträgt und zumutbare Sicherungsmaßnahmen unterlassen hat.

Hierfür genügt es, dass der Ag. den objektiv für Dritte nutzbaren Internetzugang vorgehalten und dem Verletzer zur Verfügung gestellt hat (*OLG Düsseldorf* MMR 2008, 256–257). Sein hiergegen gerichtetes Vorbringen bleibt i.E. ohne Erfolg. Denn es kann zwar als Störer nur in Anspruch genommen werden, wer, ohne selbst Verletzer zu sein, an der Verletzungshandlung mitwirkt, obwohl es ihm zumutbar und möglich ist, diese zu verhindern. Denn damit die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt wird, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (*OLG Düsseldorf* MMR 2008, 675–677). Dies gilt auch für die Ver-

pflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Rechtsverletzungen so weit wie möglich verhindert werden. Auch diese besteht nur i.R.d. Zumutbaren und Erforderlichen (BGHGRUR 1984, 54–55). Maßgeblich sind insoweit die Funktion und Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Genommenen sowie die Eigenverantwortung des unmittelbar Handelnden (BGHGRUR 2001, 1038–1039 [= MMR 2001, 671 m. Anm. Welzel, S. 744]).

Die Kammer vermag der von einigen Instanzgerichten vertretenen Auffassung, der Anschlussinhaber sei zu einer verdachtsunabhängigen Prüfung und Überwachung volljähriger Haushaltsangehöriger grds. nicht verpflichtet, nicht beizupflichten. Dem Ag. als Inhaber des Internetzugangs wird nicht Unzumutbares abverlangt, wenn man eine Pflicht dahingehend bejaht, dass er vor der mit seinem Willen erfolgenden Nutzung seines Internetzugangs die betroffenen Familienmitglieder zumindest auffordert, Urheberrechtsverletzungen mittels seines Computers und Internetzugangs zu unterlassen. Dass er keinerlei Kenntnis davon hatte, dass das Internet die Möglichkeit bietet, derartige Rechtsverletzungen zu begehen, behauptet der Ag. nicht. Da er derjenige ist, der eine neue Gefahrenquelle geschaffen hat, die nur er überwachen kann, und er es somit Dritten ermöglicht, sich hinter seiner Person zu verstecken und im Schutze der von ihm geschaffenen Anonymität jedenfalls zunächst einmal ohne Angst vor Entdeckung ungestraft Urheberrechtsverletzungen begehen zu können (OLG Düsseldorf MMR 2008, 256–257), erscheint es gerechtfertigt, ihm auch das Verhalten volljähriger Familienangehöriger zuzurechnen. Der Ag. hat nicht einmal vorgebracht, dass er überhaupt Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat und/oder seine – volljährigen – Kinder angewiesen hat, nichts Illegales zu tun. Die Kammer hält es angesichts seiner Ausführungen für naheliegend, dass er sich sogar generell außerstande sieht, die Kinder insoweit zu überwachen, oder aber es grds. ablehnt, seine – volljährigen – Kinder entsprechend anzuweisen und/oder zu überwachen. Für dieses Verständnis spricht auch, dass er offenkundig noch nicht einmal die nun bekannte Rechtsverletzung zum Anlass genommen hat, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und/oder Anweisungen hinsichtlich der Nutzung seines Internetzugangs zu erteilen.

Auf dieser Grundlage ist anzunehmen, dass der Ag. keinerlei Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat, um mögliche Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden. Die Frage der Zumutbarkeit konkreter Maßnahmen stellt sich daher schon nicht.

b) Auch ein täterschaftlicher Urheberrechtsverstoß kommt nach neuer Rspr. des BGH (U. v. 11.3.2009 – I ZR 114/08 [= MMR 2009, 391 – Halzband]), der die Kammer folgt und welche sie auf den vorliegenden Fall für übertragbar hält, in Betracht. Dass der Ag. selbst Täter oder Teilnehmer der unstreitigen Urheberrechtsverletzung war, wird zwar nicht behauptet. Letzteres würde auch voraussetzen, dass er das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit umfassenden zumindest bedingten Vorsatz in Bezug auf die konkrete Haupttat hatte (BGHGRUR 2007, 708). Davon kann indes nicht ausgegangen werden, weil der Ag. unwidersprochen behauptet hat, keine Kenntnis von der Nutzung der Tauschbörse durch ein Familienmitglied gehabt zu haben. Der BGH (a.a.O.) bejaht allerdings nunmehr eine Haftung des Anschlussinhabers als Täter einer Urheberrechtsverletzung, weil dieser nicht hinreichend dafür gesorgt hat, dass ein Dritter – im dortigen Fall die Ehefrau des Bekl. – ein fremdes Mitgliedskonto bei eBay genutzt hat unter dem Gesichtspunkt bestehender Verkehrspflichten, die einen im Verhältnis zu den neueren Grundsätzen der Stö-

rerhaftung (BGHZ 173, 188 ff. [= MMR 2007, 634 m. Anm. Köster/Jürgens] – Jugendgefährdende Medien bei eBay) selbständigen Zurechnungsgrund darstellen.

Wie erwähnt hält die Kammer die in diesem Urteil entwickelten Grundsätze hier für anwendbar. Auch in diesem Zusammenhang muss sich der Ag. vorhalten lassen, dass er seinem eigenen Vortrag nach keinerlei Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat, was eine haftungsbegründende Pflichtverletzung darstellt.

3. Ein eigenes Verschulden des Ag. ist für den hier verfolgten Unterlassungsanspruch nicht erforderlich.

4. Die Wiederholungsgefahr ist gegeben. ...

#### Anmerkung

Das vorliegende Urteil betrifft die äußerst umstrittene Frage, ob Eltern als Anschlussinhaber für Urheberrechtsverletzungen ihrer (volljährigen) Kinder im Internet haften. Das LG Düsseldorf bejaht diese Frage und lässt die Eltern nicht nur als Störer, sondern zusätzlich auch noch als Täter haften. Bezogen auf die täterschaftliche Verantwortlichkeit ist die Entscheidung klar abzulehnen. Doch auch eine Inanspruchnahme als Störer hätte vorliegend nicht angenommen werden dürfen.

Entgegen dem vorliegenden Urteil hat schon das OLG Frankfurt/M. (MMR 2008, 169) bereits vor geraumer Zeit die verdachtsunabhängige Haftung von Eltern für ihre Kinder abgelehnt. Ebenso hatte zuvor das LG Mannheim (MMR 2007, 267 m. Anm. Solmecke) entschieden. Dabei nahmen die Mannheimer Richter abgeschwächte Überwachungspflichten je nach dem Alter des Kindes an. Bei volljährigen Kindern sollen überhaupt keine Überwachungspflichten mehr bestehen. Das LG München I (MMR 2008, 422) vertritt die Auffassung, dass es für einen Radiosender keine Überwachungspflicht seiner Volontäre gibt. Anderer Ansicht sind bereits u.a. das LG Köln (CR 2008, 184) und das LG Hamburg (MMR 2007, 131).

Dreh- und Angelpunkt der Diskussion ist die Frage, ob durch das Überlassen des Internetanschlusses an Dritte eine neue Gefahrenquelle geschaffen wird. Falls dies bejaht wird, so löst dies für den Anschlussinhaber Überwachungs- und Prüfpflichten im jeweils zumutbaren Rahmen aus. Das Internet wird allerdings derzeit noch immer von einem Großteil der Bevölkerung als reines Informationsmedium genutzt. Im Zusammenhang mit dem Abrufen von Informationen sind nur in geringem Umfang Rechtsverletzungen möglich, sodass die Eröffnung des Internetzugangs eben keine neue Gefahrenquelle schafft und damit auch keine Prüfpflichten auslöst. Selbst wenn dem so wäre, müssen sich die Überwachungspflichten im familiären Bereich im realistischen Rahmen bewegen. Das Anheuern von IT-Experten zur Sicherung des Internetanschlusses, wie es etwa das LG Hamburg oder das LG Köln verlangen, steht in keinem vernünftigen Zusammenhang zur möglicherweise geschaffenen Gefahr.

In Bezug auf die Störerhaftung befindet sich das Urteil des LG Düsseldorf also in guter Gesellschaft verschiedener gegensätzlicher deutscher Gerichtsentscheidungen. Doch dann verlassen die Düsseldorfer Richter die eingetretene Pfade und begeben sich auf Neuland, indem Sie den Anschlussinhaber auch als Täter haften lassen. Soweit ersichtlich, wird damit erstmals in Deutschland die vom BGH (MMR 2009, 391) in der Halzband-Entscheidung neu entwickelte Zurechnungsnorm auch auf die Überlassung von Internetanschlüssen angewendet.

Die Übertragung der Halzband-Entscheidung auf die Überlassung von Internetanschlüssen ist strikt abzulehnen. Zum einen sind schon die Wertungen des *BGH*-Urteils fraglich, zum anderen geht es dort um einen nicht vergleichbaren Fall. Der Halzband-Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Das Angebot eines unechten Cartier-Halsbands über das eBay-Konto des Bekl. enthielt u.a. Urheberrechtsverletzungen. Nach dem Vortrag des Bekl. habe seine aus Lettland stammende Ehefrau den Schmuck ohne sein Wissen versteigert. Die eBay-Kontodaten hatte der Bekl. in seinem Schreibtisch verwahrt.

Der *BGH* meint, der Bekl. hätte die eBay-Daten nicht sorgfältig vor dem Zugriff Dritter geschützt und hafte daher als Täter. Er setzt dabei erstaunlicherweise die Ehefrau, also die Person, die dem Bekl. am nächsten steht, mit beliebigen Dritten gleich. Dies ist deshalb nicht richtig, weil zwischen Eheleuten typischerweise ein enges Vertrauensverhältnis besteht. Ehepartner trifft daher keine generelle Pflicht, den Aufbewahrungsort von Schlüsseln, Bargeld, Kreditkarte oder auch von eBay-Daten vor dem anderen Partner geheim zu halten.

Zu den Grundsätzen deliktischer Haftung gehört es, dass jedem nur vorwerfbares eigenes Verhalten zugerechnet wird. Die Haftung für das Verhalten Dritter ist also eine Ausnahme, die spezieller Zurechnungsnormen (wie etwa § 831 BGB) bedarf.

Mit zunehmender Technisierung und Anonymisierung mag es immer schwieriger werden, den Verantwortlichen für ein von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten auffindig zu machen. Diese Schwierigkeit lässt sich jedoch nicht dadurch lösen, dass abgeleitet aus einem ungenau formulierten Gefahrenbereichsgedanken jemand zum Täter deklariert wird, ohne konkret festzustellen, welches individuell vorwerfbare Verhalten ihm angelastet wird. Dadurch würde etwa für Inhaber von Internetanschlüssen eine verkappte Gefährdungshaftung geschaffen, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist.

Insofern ist eine Übertragung der *BGH*-Entscheidung schon deshalb abzulehnen, weil die höchstrichterliche Rspr. bzgl. der täterschaftlichen Inanspruchnahme mehr Fragen aufwirft, als sie Probleme löst. Darüber hinaus sind ein eBay-Konto und ein Internetanschluss nicht einmal ansatzweise miteinander vergleichbar. Mag man der Argumentation des *BGH* noch folgen, dass der eBay-Account im Rechtsverkehr als „besonderes Identifikationsmittel“

des Verkäufers angesehen wird, so trifft das jedenfalls bezogen auf die Einwahldaten eines Internetaccounts nicht zu. Die Zurückverfolgung des Anschlussinhabers anhand der IP-Adresse gestaltet sich als erheblich aufwendiger als die des Kontoinhabers bei eBay, welches auch als Unternehmen dem Verkehr als Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten zur Verfügung steht. Insofern erteilt eBay bereits jetzt bei Plagiatsvorwürfen den Rechteinhabern freimütig Auskunft über den jeweiligen Accountinhaber.

Anders sieht es beim Internetanschluss aus. Anhand der IP-Adresse muss erst der Provider auffindig gemacht werden und sodann entweder über die Staatsanwaltschaft oder über das Zivilgericht der Anschlussinhaber ermittelt werden. Bei so einem komplizierten Rückverfolgungsmechanismus, der zudem nur Ergebnisse liefert, sofern die IP-Adresse noch nicht gelöscht worden ist, kann aber kaum von einer Identifikationsfunktion der Interneteinwahldaten gesprochen werden. Die Daten dienen lediglich dem Provider zur Identifikation seines Kunden, nicht aber – wie bei einem eBay-Konto – auch Dritten.

Auch der Passwort-Schutz gestaltet sich völlig unterschiedlich. Während das eBay-Passwort selbst gewählt und bei jedem Kauf erneut verwendet werden muss, besteht für die meisten Inhaber eines Internetanschlusses in Zeiten der Flatrate diesbezüglich heute gar keine Beeinflussungsmöglichkeit: Das bedeutend längere Passwort ist für den Router voreingestellt und wird nur einmalig bei der Einrichtung des Anschlusses verwendet. Einige Flatrateanbieter verzichten gänzlich auf einen Passwortschutz. Über einen Router teilt sich typischerweise ein ganzer Haushalt einen Anschluss, auf den gleichzeitig von mehreren Haushaltsmitgliedern zugegriffen werden kann. Das ist bei einem eBay-Passwort typischerweise nicht der Fall. Eine Übertragung der Halzband-Entscheidung auf die Überlassung von Internetanschlüssen ist daher abzulehnen.

Wie leichtfertig das *LG Düsseldorf* Argumente aus der Halzband-Entscheidung auf einen völlig anders gelagerten Fall übertragen hat, zeigt sich auch in der Formulierung, der *BGH* habe die Haftung eines „Anschlussinhabers“ (statt „Inhaber eines eBay-Kontos“) bejaht. Es bleibt zu hoffen, dass Gerichte, die ähnlich gelagerte Fälle zu entscheiden haben, sich sachkundiger und juristisch sorgfältiger mit der Materie befassen als das *LG Düsseldorf*.

RA Christian Solmecke, LL.M. / RRef. Lenz Philipp Müller,  
WILDE & BEUGER Rechtsanwälte, Köln.